



Eingangsstatement

zum

Thema

"Reform der Tötungsdelikte"

Podiumsdiskussion der Hanns-Seidel-Stiftung
am 3. November 2015

Es gilt das gesprochene Wort

Wenn es nicht unbedingt notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, ist es unbedingt notwendig, ein Gesetz nicht zu erlassen.

In freier Übersetzung von Montesquieu könnte man auch sagen:

Alle überflüssigen Gesetze sind überflüssig.
Oder: Alle überflüssigen Reformgesetze sind überflüssig.

Das sollte sich der Gesetzgeber bei den Überlegungen über eine Änderung des Tötungsstrafrechts vor Augen halten. Ich sehe für ein Reformgesetz keinen Bedarf.

Sicherlich, wie jedes von Menschen gemachte Werk sind auch die Regelungen zu den Tötungsdelikten nicht perfekt. Randunschärfen einzelner Tatbestandsmerkmale und Anwendungsfragen gerade bei atypischen Fallkonstellationen lassen sich auch hier nicht leugnen. Sie gehen jedoch mit jeder gesetzlichen Regelung einher.

Entscheidend ist etwas ganz anderes: Das geltende Recht wird seit Jahrzehnten praktiziert und die dabei gefundenen Ergebnisse werden in der ganz großen Masse der Fälle als angemessen empfunden. Der Bundesgerichtshof hat hier hervorragende Arbeit geleistet. Er hat in jahrzehntelanger Rechtsprechung den Mordtatbestand in einer Weise rechtsstaatlich ausgeformt und konkretisiert, die es der Praxis ermöglicht, gerechte Ergebnisse zu erzielen und besonderen Härtefällen Rechnung zu tragen. Mit Fug und Recht lässt sich daher sagen: Die Ecken und Kanten der gesetzlichen Regelung haben sich über die vielen Jahre hin abgeschliffen. Wir haben in einem ganz zentralen und sensiblen Bereich unseres Strafrechts festen Stand. Rechtssicherheit.

Demgegenüber stehen mir die Risiken einer Reform klar vor Augen: Materielle Änderungen im Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte würden zu einer Jahre währenden Zeit der Unsicherheit führen. Der Status quo einer ausdifferenzierten und gerechten Rechtsprechung würde leichtfertig aufgegeben. Und man müsste abwarten, wie die Rechtspraxis mit einem neuen Tatbestand umgeht und ihn interpretiert. Das erscheint mir in einem so sensiblen Bereich wie den Tötungsdelikten nur dann zu verantworten, wenn Reformen zwingend erforderlich und eindeutig vorzugswürdigere Regelungen in Sicht wären.

Das ist jedoch nicht der Fall. Die jahrzehntelange Debatte um eine Reform und die vielen hierzu vorgelegten Vorschläge haben eines klar belegt: Es gibt keinen Regelungsentwurf, der dem geltenden Recht deutlich überlegen wäre. Die vom Bundesjustizminister erwarteten "Vorschläge, die sehr viel überzeugender sind als das geltende Recht" hat auch die Expertenkommission nicht gemacht. Im Gegenteil: Sie hat das geltende Recht im Grundsatz eindrucksvoll bestätigt. Sowohl die strukturelle Ausgestaltung der Tötungsdelikte wie auch der Katalog der geltenden Mordmerkmale haben weithin die Billigung der Expertenkommission gefunden.

Nur hier und da hat die Expertenkommission mit wechselnden Mehrheiten sprachliche oder inhaltliche Änderungen oder Erweiterungen angeregt. Dass für diese ein drängender Bedarf besteht, habe ich dem Abschlussbericht aber nicht entnehmen können.

Es ist für mich bezeichnend, dass sich die Expertenkommission letztlich nur in einem Punkt wirklich einig war - dass die Worte "Mörder" und "Totschläger" aus dem Wortlaut der Paragraphen zu entfernen seien. Dazu muss man wissen, dass sich hiermit keine Folgen verbinden würden. Den Begriffen wird von der Rechtspraxis keine inhaltliche Bedeutung für die Auslegung beigemessen.

Sprachliche Bereinigung - Haben wir in Deutschland nicht derzeit drängendere Probleme?

Wichtig ist für mich etwas ganz anderes: Es darf nicht an der absoluten Strafandrohung - lebenslange Freiheitsstrafe für Mord - gerüttelt werden. Der Schutz des Höchstwerts Leben gebietet eine eindeutige Antwort auf Fälle höchststrafwürdiger Tötung. Schaut man sich die Reformdiskussion an, wird klar: Hier wird ganz schnell die Tür für eine Relativierung der absoluten Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe aufgestoßen. Manch einem geht es gerade genau darum. Ich will diese Tür geschlossen halten!

Ich sage ganz klar: Die Tötungsdelikte sind kein Experimentierfeld für den Gesetzgeber. Und kein Profilierungsfeld für die Politik. Die drohenden Verluste sind viel zu groß, als dass man sich hierauf einlassen sollte.